Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/479
13. 02. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hansjörg Schäfer, Doris Barnett, Ottmar Schreiner, Gerd Andres, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Konrad Gilges, Karl-Hermann Haack (Extertal), Renate Jäger, Walter Kolbow, Erika Lotz, Ulrike Mascher, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Peter Struck, Hans-Eberhard Urbaniak, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Die Auswirkungen des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte auf die Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten sind gravierend. Weit mehr als 50 v.H. der in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze werden nach Beendigung des Truppenabbaus nicht mehr vorhanden sein. In dieser Struktur und Beschäftigungskrise verhindert die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Auslegung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in vielen Fällen arbeitsmarkt- und sozialpolitische sinnvolle Lösungen, weil die Arbeitgeber verpflichtet werden, dem Arbeitsamt die Kosten für das Arbeitslosengeld zu erstatten, wenn ältere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Wege von Aufhebungsverträgen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Da an den Truppenstandorten Ersatzarbeitsplätze kaum vorhanden sind und auch nicht schnell genug geschaffen werden können, ist ein Ausscheiden älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, um die Entlassung Jüngerer zu verhindern. Ein Vergleich mit der Situation im Montanbereich, der schon bisher von der Kostenerstattungspflicht nach § 128 AFG ausgenommen war, ist gerechtfertigt.

B. Lösung

In diesem Bereich wird für den Zeitraum des Truppenabbaus die Anwendung des § 128 AFG ausgeschlossen. Der Bund erstattet

der Bundesanstalt für Arbeit die hierdurch verursachten Kosten, da es sich um Verteidigungslasten handelt. Die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit sollen aber nicht belastet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine, da ansonsten höhere Kosten für Lohnersatzleistungen jüngerer Arbeitsloser und Zahlungen nach dem speziellen Tarifvertrag Soziale Sicherung anfallen würden. Die Kostenerstattungsregelung verhindert zudem eine Verschiebung der Lasten innerhalb der öffentlichen Haushalte.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 242m Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war, das Arbeitsverhältnis auf Grund Personalverminderung infolge einer Verringerung der Truppenstärke beendet wurde und der Arbeitslose vor dem 1. Januar 1999 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist."

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „... § 128 ist auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegen hätten."

3. An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Der Bund erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die Kosten, die dadurch entstehen, daß die Bundesanstalt für Arbeit nach Satz 1 Nr. 3 keine Erstattung ihrer Kosten durch den Arbeitgeber erhält."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Truppenabbau bei den alliierten Streitkräften ist mit erheblichem Verlust an Arbeitsplätzen auch bei den Zivilbeschäftigten verbunden. Allein in den Jahren 1995 und 1996 muß mit dem Ausscheiden von mindestens 5 000 bis 6 000 Zivilbeschäftigten gerechnet werden. Da an den Truppenstandorten Ersatzarbeitsplätze kaum vorhanden sind und auch nicht schnell genug geschaffen werden können, ist ein Ausscheiden älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, um die Entlassung Jüngerer zu verhindern.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Auslegung des § 128 AFG verhindert jedoch in vielen Fällen arbeitsmarkt- und sozialpolitisch sinnvolle Lösungen, weil die Arbeitgeber verpflichtet werden, dem Arbeitsamt die Kosten für das Arbeitslosengeld zu erstatten, wenn ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wege von Aufhebungsverträgen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung bereits am 8. Juli 1994 aufgefordert, eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG sicherzustellen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Von daher wird hier eine Änderung des § 128 AFG angestrebt. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung mit dem Montansektor erreicht, der schon bisher von der Kostenerstattungspflicht nach § 128 AFG ausgenommen war. Der Bund soll der Bundesanstalt für Arbeit die hierdurch verursachten Kosten erstatten, da es sich um Verteidigungslasten handelt. Die Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit sollen dadurch nicht belastet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 128 AFG eröffnet den Zivilbeschäftigten die gleichen Möglichkeiten wie den von der Strukturkrise der Montanindustrie betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Satzes 2 ermöglicht, ebenso wie im Bereich der Montanindustrie, einen „Ringtausch", durch den eine sozial abgewogenere Gestaltung des Arbeitsplatzabbaus erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Kostenerstattungsregelung, die verhindert, daß die Beitragszahler zusätzlich belastet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt ein frühzeitiges Inkrafttreten.

Bonn, den 8. Februar 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333